

Allgemeine Vertragsbedingungen der Firma Trustaedt GmbH

Stand: Januar 2008

I. Allgemeines

1. Aufträge des Auftraggebers (AG) gegenüber der Firma Trustaedt (AN) werden ausschließlich auf Grundlage des schriftlichen Auftrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausgeführt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Maßgeblich sind die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGB.
2. Bei Widersprüchen gelten nacheinander:
 - a) die Vereinbarung gemäß Auftrag
 - b) diese AGB
3. Angebote des AN sind freibleibend und verlieren nach 30 Kalendertagen, beginnend mit dem Datum des Angebots, ihre Gültigkeit. Sie binden den AN nicht. Leistungsbeschreibungen können jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.
4. Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sich über auftretende Abwicklungsschwierigkeiten oder vorhersehbare Verzögerungen bei der Vertragsdurchführung unverzüglich zu unterrichten.
5. Der AN ist berechtigt, Teile oder den gesamten Auftrag auf Dritte zu übertragen. Einer Zustimmung des AG hierfür bedarf es ausdrücklich nicht.
6. Urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse sowie Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvorschläge oder andere Unterlagen stehen ausschließlich dem AN zu. Sie dürfen ohne Zustimmung des AN weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilen des Auftrages oder bei einem Rücktritt unverzüglich an den AN zurück zu geben.
7. Behördliche, sonstige Genehmigungen sowie notwendige Bauunterlagen und Skizzen sind vom AG auf dessen Kosten zu beschaffen und dem AN rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
8. Alle Produkte sind entsprechend dem Stand der Technik beziehungsweise der Industrieelektronik gefertigt. Sofern Produkte in sicherheitstechnisch relevanten Anwendungen zum Einsatz kommen sollen, hat der AG dies dem AN schriftlich anzuzeigen und die Zustimmung des AN einzuholen. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten.

II. Vergütung

1. Alle genannten Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Werden durch Änderungen des Auftrages oder durch andere Anordnungen des AG die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist der AN bei einer Änderung von bis zu 10% berechtigt und verpflichtet, den Preis entsprechend anzupassen; im Übrigen ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.
3. Absatz 2 gilt sinngemäß auch für Leistungen, die nicht vertraglich vorgesehen waren, sofern der AG die Durchführung dieser Leistungen verlangt oder aber der AN diese Leistungen durchführt, weil sie für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des AG entsprechen.
4. Für vom AG angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden vom AN Zuschläge berechnet. Die Höhe der Zuschläge orientieren sich dabei anhand der ortsüblichen Stundensätze.
5. Der AN ist berechtigt, Vorkasse beziehungsweise Abschlagszahlungen zu verlangen. Wird über die Höhe der Abschlagszahlungen keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, ist der AN berechtigt, vor Beginn der Arbeiten einen Abschlag in Höhe von bis zu 1/3 des Auftragswertes zu verlangen.
6. In sich abgeschlossene Teile der Leistung können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf die Vollendung des noch ausstehenden Teils endgültig abgenommen und Zahlungen verlangt werden.
7. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig.

III. Zahlungen

1. Zahlungen haben unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen, es sein denn, es ist ein Fälligkeitsdatum vereinbart. Für Mahnungen werden – ohne dass es hierfür eines Nachweises bedarf – 2,50 Euro je Mahnung berechnet.
2. Eine Zahlung gilt als dann erfolgt, wenn der AN über den Betrag verfügen kann. Im Falle einer Scheckzahlung gilt die Zahlung erst dann erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und unentgeltlich eingelöst wurde.
3. Im Falle des Verzuges des AG ist die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz gemäß §247 Absatz 1 BGB zu verzinsen. Der AN behält sich vor, gegebenenfalls einen höheren Verzugs-schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
4. Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen oder aber wird ein Scheck nicht eingelöst, ist der AN berechtigt, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag zu kündigen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dem AG vorab eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und zugleich erklärt wurde, dass der AN nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
5. Der AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Gegenüber dem AN bestehende Ansprüche des AG dürfen ohne dessen Zustimmung nicht abgetreten werden.

IV. Termine, Rücktritt

1. Die im Angebot, auf dem Auftrag oder Auftragsbestätigung genannten Termine entsprechen dem jeweiligen Planungsstand. Sie sind als voraussichtliche Fertigstellungstermine unverbindlich.
2. Termine sind zu verlängern, wenn und soweit eine Behinderung verursacht ist oder wurde durch
 - a) einen Umstand aus dem Risikobereich des AG oder
 - b) Witterungseinflüsse (Schnee, Regen etc.) sowie höhere Gewalt bzw. Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des AN oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden oder von ihm beauftragten Betrieb.
3. Sind die hindernden Umstände gemäß Absatz 2 von einer der Vertragsparteien zu vertreten, so hat die andere Vertragspartei Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens; des entgangenen Gewinns nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse, welche die Fertigstellung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die nicht vom AN zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder aber vom Vertrag – soweit nicht ganz erfüllt – ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine Kündigung durch den AG ist in diesen Fällen frühestens 2 Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich, jedoch nur dann, wenn ihm ein weiteres Abwarten nicht mehr zuzumuten ist. §649 Satz 2 BGB gilt entsprechend.
5. Bei ganzer oder teilweiser Erfüllungsverweigerung des AG ist der AN berechtigt, eine Schadens-pauschale in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme als entgangenen Gewinn vom AG zu verlangen. Dem AG ist es dabei unbelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Dem AN ist es unbelassen, einen höheren Schaden nachzuweisen.

V. Lieferzeit und Montage

1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, wird mit den Arbeiten spätestens 12 Tage nach Verfüg-barkeit der Komponenten durch den Lieferanten begonnen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der AG alle erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, behördliche Genehmigungen vorliegen, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine evtl. Sicherheit bzw. eine vereinbarte Abschlagszahlung beim AN eingegangen ist. Der AN übernimmt kein Beschaffungsrisiko.
2. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der AN ungehindert auf die Baustelle gelangen kann. Insbesondere Zufahrtswege für Schwerlastfahrzeuge und Kraftfahrzeuge müssen sichergestellt sein. Der AG hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass Baustoffe auf der Baustelle abgeladen und gegebenenfalls kurzfristig gelagert werden können.

3. Dem AN werden Lager- und Arbeitsplätze sowie ein Wasser- und Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten des Wasser - oder Stromverbrauchs trägt ebenfalls der AG.
4. Der AN hat bei der Ausführung der Arbeiten die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es obliegt dem AN, die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen zu leiten und für Ordnung auf der Arbeitsstelle zu sorgen.
5. Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom AG gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, wird der AN dem AG mitteilen; eine Pflicht des AN zur Prüfung von AG-seits gestellten Materialien und der Bausubstanz besteht jedoch nicht. Der AN bleibt dadurch gleichwohl aber für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der AN behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an sämtlichen Liefer- und Leistungsgegenständen bis zum Ausgleich aller offenen Forderungen gegen den AG vor. Sofern eine Teilabnahme vorgenommen wird, geht das Eigentum bei Eingang aller diesbezüglichen Zahlungen über.
2. Soweit die Liefer- oder Leistungsgegenstände wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der AG, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem AN die Demontage der Gegenstände zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und jegliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AG.
3. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der AG, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht in Höhe der Forderung des AN an diesen.

VII. Gefahrübergang und Abnahme

1. Der AN trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes.
2. Wird das Werk vor Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom AN nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten. Zu den Arbeiten gehören insbesondere auch alle mit der baulichen Anlage des AG verbundenen, in ihrer Substanz eingegangenen Teile und Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.
3. Der Auftragsgegenstand ist nach Fertigstellung unverzüglich abzunehmen. Dies gilt auch, wenn gegebenenfalls eine endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall vorzeitiger Inbetriebnahme.
4. Die Abnahme hat sofort nach Fertigstellung und Anzeige an den AG zu erfolgen; eine andere Frist kann vereinbart werden. In sich geschlossene Teile des Werkes sind auf Verlangen des AN gesondert abzunehmen. Mit der Abnahme des Teils geht die Gefahr auf den AG über.
5. Gerät der AG mit der Abnahme in Verzug, geht die Gefahr mit Beginn des Verzuges auf ihn ebenfalls über. Das gleiche gilt, wenn die Arbeiten aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unterbrochen werden, sowie im Falle, dass der AN bis dahin gelieferte Teile oder erbrachte Leistungen einvernehmlich in die Obhut des AG übergeben hat. Für bereits gelieferte, abgeladene oder beim AG zwischengelagerte Materialien (Teile, Baustoffe etc.) geht die Gefahr bereits mit Lieferung an die Baustelle auf den AG über, sofern der AG davon Kenntnis erlangen konnte.

VIII. Rügepflicht, Mängelansprüche

1. Der AG hat alle Lieferungen and Leistungen unverzüglich nach Lieferung oder Leistungen zu untersuchen und Mängel oder Abweichungen von seiner Bestellung schriftlich anzuzeigen. Es gilt § 377 HGB, d.h. eine verspätete Anzeige eines Mangels gilt als Genehmigung der Lieferung oder Leistung; im Falle eines später auftretenden Mangels ist dieser unverzüglich nach Erkennen anzuzeigen.
2. Der AG wird den AN bei Sach- und Rechtsmängeln unterstützen, indem er auftretende Mängel konkret beschreibt, dem AN die zur Mängeluntersuchung und -beseitigung vor Ort erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt, sowie – soweit erforderlich – die Mängelbeseitigung im eigenen Haus ermöglicht.
3. Farbabweichungen geringeren Ausmaßes (z.B. herstellungsbedingt) und Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß und nicht als mangelhafte Lieferung oder Leistung.

4. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung hat der AN nach Wahl das Recht, die Mängel kostenfrei zu beseitigen oder gegen Zurücknahme kostenlos Ersatz zu liefern. Ist die Beseitigung des Mangels für den AN unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom AN verweigert, so kann der AG durch Erklärung gegenüber dem AN die Vergütung mindern (§638

BGB).

5. Soweit der AN bei Nichterfüllung oder Ersatzlieferung Nacherfüllungskosten zu tragen hat, trägt der AG den Mehraufwand, der durch einen Verstoß gegen die Verpflichtung aus Absatz 2 oder dadurch verursacht wird, dass die Nacherfüllung durch unsachgemäße Veränderung der Lieferung oder Leistung erschwert ist.

6. Wird die Nacherfüllung in den Fällen des vorgenannten Absatzes erheblich erschwert, so wird der AN von seiner Gewährleistungspflicht frei. Gleiches gilt, wenn der AN Leistungen nach Vorgaben des AG erbringt und die Mängel an den Lieferungen oder Leistungen auf diesen Vorgaben beruhen und er dies dem AG entsprechend Ziffer 5 Nr. 5 angezeigt hat.

7. Die Verjährungsfrist beträgt

a) bei Sachmängeln gegenüber einem gewerblichen AG ein Jahr;

b) bei Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Lieferung oder Leistung heraus verlangt werden kann, liegt;

c) im Übrigen entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit nichts anders vereinbart ist. Wurde ein Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen, gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist.

8. Etwaige Herstellergarantien lassen die Verjährungsfrist für vom AN erbrachte Lieferungen und Leistungen unbeeinflusst. Ansprüche des AG aus Herstellergarantien hat dieser direkt gegenüber den Herstellern geltend zu machen.

IX. Haftung

1. Bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet der AN nicht. Dies gilt auch für den oder die gesetzlichen Vertreter des AN sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

2. Darüber hinaus besteht eine Haftung des AN aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss sowie sonstiger Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung in voller Schadenshöhe nur bei eigener grober Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter. Der AN haftet lediglich dem Grunde nach bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einzelner Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es besteht ein anders lautender Handelsbrauch. Die Höhe des Schadenersatzes ist jedoch auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens und der Höhe nach dem Auftragswert begrenzt.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des AG aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des AG durch den AN oder den oder die gesetzlichen Vertreter des AN sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten ist, soweit nicht gesetzlich ausgeschlossen, Ulm a. d. Donau. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ebenfalls Ulm a. d. Donau. Dies gilt nicht, soweit der AG eine natürliche Person im Inland ist, die für private Zwecke handelt (Verbraucher)

2. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Sofern diese AGB Bestimmungen enthalten, die unter Kaufleuten rechtlich wirksam vereinbart werden können, ansonsten aber gesetzlich ausgeschlossen sind, so gelten sie unter Kaufleuten hiermit als ausdrücklich vereinbart. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wobei eine unwirksame Bestimmung stets durch eine solche zu ersetzen ist, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, jedoch gesetzlich zulässig ist.

4. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In allen Fällen der Unwirksamkeit dieser AGB gilt, dass eine unwirksame Bestimmung stets durch eine solche zu ersetzen ist, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, jedoch wirksam ist.